

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/43 vom 20. Juni 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_43

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/43 du 20 juin 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/43 del 20 giugno 2007

Regeste

Art. 1a Abs. 3 ELG, Art. 13 Abs. 1 ATSG. Die örtliche Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung und Auszahlung der EL richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person. Frage des Wohnsitzwechsels bei Eintritt in ein Pflegeheim (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2007, EL 2006/43).

Erwägungen

E. 1

a) Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 59 ATSG). Diese Definition umfasst auch andere Versicherungsträger, sofern durch den Einspracheentscheid deren Leistungspflicht tangiert wird. Legitimiert zur Anfechtung des Einspracheentscheides vom 27. September 2006 ist demnach auch die gemäss § 2 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit der Durchführung betraute Gemeinde E.____. Auf die Beschwerde ist einzutreten. b) Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides bildete nur der Entscheid der Beschwerdegegnerin, nicht auf das Leistungsgesuch der Versicherten vom 27. April 2004 einzutreten. Dabei handelte es sich zwar um einen verfahrensabschliessenden, aber nicht um einen materiellen Entscheid im Sinne einer Abweisung des Leistungsgesuches der Versicherten. Da der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter sein kann als der Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides, muss das Beschwerdeverfahren auf die Frage beschränkt sein, ob die Beschwerdegegnerin örtlich zuständig war zur Behandlung des Leistungsgesuches vom 27. April 2004 und ob sie deshalb auf dieses Gesuch hätte eintreten müssen.

E. 2

a) Wie bereits im Urteil vom 15. Juni 2005 ausgeführt worden ist, ist jener Kanton zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat (Art. 1a Abs. 3 ELG). Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Art. 23 bis 26 ZGB (Art. 13 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an jenem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes erhalten (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck der Unterbringung einer Person in einer Heilanstalt begründet keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB). Die Absicht dauernden Verbleibens kann nur anhand von Indizien ermittelt werden. Das gilt auch für den Fall, dass eine Person ihre Wohnung aufgibt, um in ein Pflegeheim einzutreten. Zwar handelt es sich bei einem Pflegeheim um eine Heilanstalt im

Sinne des Art. 26 ZGB. Das ist aber nur eines von zwei Tatbestandsmerkmalen des Art. 26 ZGB, die - kumulativ - erfüllt sein müssen, damit diese Bestimmung zur Anwendung kommt, d.h. damit der Wechsel in eine Heilanstalt keinen neuen Wohnsitz begründet. Die Tatsache, dass die Versicherte in das Pflegezentrum C.____ gezogen ist, erlaubt also für sich allein noch nicht den Schluss, dass Art. 26 ZGB anwendbar, der Wohnsitz der Versicherten also nach wie vor in D.____ sei. Ausschlaggebend ist das andere Tatbestandsmerkmal, nämlich die Antwort auf die Frage, ob die Versicherte freiwillig und selbstbestimmt als urteilsfähige Person (vgl. den Basler Kommentar zu Art. 1 bis 456 ZGB, 2.A., Daniel Staehelin, N. 6 zu Art. 26) in das Pflegezentrum C.____ eingetreten oder ob sie aufgrund des Beschlusses einer andern Person, wohl ihres Neffen, dort untergebracht worden sei. Selbst wenn die Aufgabe der eigenen Wohnung in D.____ und der Wechsel ins Pflegezentrum C.____ durch die äusseren Umstände, d.h. durch den Gesundheitszustand erzwungen worden sein sollten, kann es sich um einen freien und selbstbestimmten Wechsel gehandelt haben (vgl. BGE 127 V 241), denn es genügt, wenn die Wahl des Pflegeheimes selbstbestimmt erfolgt ist. b) Im Urteil vom 15. Juni 2005 hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen erwogen, die entscheidende Frage zur Sachverhaltsabklärung könne am besten durch die Versicherte selbst oder dann durch den Neffen B.____ beantwortet werden. Tatsächlich hat sich die Beschwerdegegnerin nicht an die Versicherte und zunächst auch nicht an B.____ gewandt. Sie hat sich vielmehr bei der Ehefrau von B.____ nach dem effektiven Sachverhalt, d.h. nach der Geschichte des Eintritts der Versicherten in das betreute Wohnen und dann in das Pflegeheim des Pflegezentrums C.____ erkundigt. Diese Abklärung ist telephonisch erfolgt. Auf den ersten Blick fehlt der entsprechenden Telephonnotiz der Beschwerdegegnerin jeder Beweiswert, denn gemäss der höchstrichterlichen Praxis sind Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhalts in der Form einer schriftlichen Anfrage und Auskunft einzuholen (vgl. etwa BGE 117 V 285). Nun hat das Bundesgericht aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Fall angenommen, dass ein Mitarbeiter eines Sozialversicherers den Inhalt des mit der Auskunftsperson geführten Telefongesprächs schriftlich festhält und die Auskunftsperson anschliessend mit ihrer Unterschrift ausdrücklich bestätigt, dass diese schriftliche Wiedergabe des Gesprächsinhalts korrekt ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2004, C 116/04, Erw. 3.1.1 mit Hinweis auf RKUV 2003 Nr. U 473 S. 49 Erw. 3.2). Der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin hat den Inhalt des Telefongesprächs mit der Ehefrau von B.____ schriftlich festgehalten. Frau B.____ hat unterschriftlich bestätigt, dass die Gesprächsnotiz den Inhalt des Gesprächs korrekt wiedergebe. Auf den zweiten Blick ist die Gesprächsnotiz also durchaus geeignet, den darin dargelegten Sachverhalt zu beweisen. c) Nun macht die Beschwerdeführerin aber geltend, die Angaben der Ehefrau von B.____ seien eine indirekte Aussage. Frau B.____ sei nämlich nicht direkt beteiligt gewesen und habe deshalb nur angeben können, was ihr Ehemann ihr über den relevanten Sachverhalt erzählt habe. Die von der Beschwerdegegnerin erstellte Gesprächsnotiz enthält in der Tat keinen Hinweis darauf, dass Frau B.____ angegeben hätte, sie kenne den Sachverhalt aus eigener Anschauung. Dies lässt sich auch nicht aufgrund anderer Indizien vermuten. Die Gesprächsnotiz könnte also tatsächlich nur das wiedergeben, was Frau B.____ von ihrem Ehemann über den erheblichen Sachverhalt gehört hatte. Das schadet aber nicht, denn B.____ hat die Gesprächsnotiz ebenfalls unterzeichnet und damit bestätigt, dass die telephonischen Angaben seiner Ehefrau über den Sachverhalt richtig seien und dass die Gesprächsnotiz diese Angaben auch korrekt wiedergebe. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin die Ehefrau von B.____ und nicht diesen selbst befragt hat, spricht also

nicht gegen den Beweiswert der Gesprächsnotiz. d) Bei der auch von B.____ unterschrieben als korrekt bezeichneten Gesprächsnotiz handelt es sich im Ergebnis um einen schriftlichen Bericht einer Auskunftsperson. Im Verwaltungsverfahren der Sozialversicherung steht das Beweismittel der Aussage einer Auskunftsperson gleichberechtigt neben der Zeugenaussage (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 12 Abs. 1 VRP/SG sowie Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 22 zu Art. 43 ATSG). Im Verwaltungsalltag wird beinahe nur mit den (mündlichen oder schriftlichen) Angaben von Auskunftspersonen gearbeitet, zum einen aus verfahrensökonomischen Gründen, denn die Sachverhaltsermittlung mittels Zeugeneinvernahme hätte – auch für den Zeugen – einen deutlich höheren Aufwand zur Folge, zum anderen weil – anders als im zivilrechtlichen Bereich – keine Streitsituation vorliegt, in der zwei Personen widersprüchliche Sachverhaltsbehauptungen aufgestellt haben. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann also der von B.____ und von dessen Ehefrau unterzeichneten und als korrekt bestätigten Telephonnotiz nicht mit dem Argument der Beweiswert abgesprochen werden, die Angaben seien nicht unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage erfolgt. Trotz der vorangegangenen gerichtlichen Auseinandersetzung hat die Beschwerdegegnerin die notwendigen zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen nämlich nicht im Rahmen einer Streitsituation vorgenommen. Vielmehr hat es sich um ein normales Verwaltungsverfahren gehandelt. Auch die formale Qualität der Gesprächsnotiz als Wiedergabe der Aussage zweier Auskunftspersonen hat also keine Herabsetzung des Beweiswertes zur Folge. e) Die Gesprächsnotiz ist kein Wortprotokoll des Telefongesprächs zwischen dem Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin und der Ehefrau von B.____. Die gestellten Fragen sind nicht wiedergegeben worden. Die Antworten von Frau B.____ sind zusammengefasst und in den Worten des Sachbearbeiters der Beschwerdegegnerin aufgezeichnet worden. Das bedeutet aber nicht, dass der Verdacht der Beschwerdeführerin haltbar wäre, die Beschwerdegegnerin habe Frau B.____ "Worte in den Mund gelegt", d.h. die Antworten seien bei der schriftlichen Wiedergabe im gewünschten Sinn manipuliert worden. Sowohl Frau B.____ als direkte Auskunftsperson als auch B.____ hat den Inhalt der Gesprächsnotiz als korrekt bezeichnet. Dies schliesst den Verdacht aus, dass die Beschwerdegegnerin entweder durch Suggestivfragen die Sachverhaltsdarstellung beeinflusst oder durch eine vom Inhalt der Aussagen von Frau B.____ abweichende Wiedergabe die Sachverhaltsdarstellung manipuliert hätte. Hätte die Beschwerdegegnerin Suggestivfragen gestellt oder die Auskünfte von Frau B.____ nicht richtig wiedergegeben, so wäre dies von Frau B.____ oder von B.____ erwähnt oder sogar gerügt worden. Auch in bezug auf die Wiedergabe des Gesprächsinhalts in der entsprechenden Telephonnotiz besteht also kein Grund anzunehmen, der Beweiswert sei unzureichend. f) Es gibt keinen Hinweis darauf, dass B.____ und seine Ehefrau ein Interesse daran gehabt hätten, der Versicherten durch falsche Angaben zu deren Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts in das betreute Wohnen des Pflegezentrums C.____ bzw. durch falsche Angaben zu deren Willensbildung anstelle einer st. gallischen eine zürcherische Ergänzungsleistung zu verschaffen. Deshalb besteht auch keine Grundlage für den Verdacht, dass Frau B.____ den Sachverhalt nicht wahrheitsgetreu geschildert und B.____ dies durch seine Bestätigung der Gesprächsnotiz gedeckt haben könnte. Gegen einen solchen Verdacht sprechen auch der der Beschwerdegegnerin erst im Februar 2006 zur Kenntnis gelangte offene Brief an die Sozialbehörde E.____ vom 1. Juli 2004, in dem B.____ ausgeführt hat, die Versicherte sei freiwillig nach E.____ in das betreute Wohnen des Pflegezentrums C.____ gekommen, sowie die eigenhändige Unterschrift der Versicherten unter den Vertrag mit dem Pflegezentrum

C.____. Zwar ist es durchaus denkbar, dass eine urteilsunfähige Person eine Unterschrift unter einen Vertrag leistet, aber im vorliegenden Fall erscheint es als äusserst unwahrscheinlich, dass sich das Pflegezentrum C.____ mit der Unterschrift einer erkennbar urteilsunfähigen Person begnügt hätte. Selbst wenn es erst im Laufe des Aufenthalts der Versicherten im betreuten Wohnen deren Urteilsunfähigkeit erkannt hätte, hätte das Pflegezentrum C.____ auf einer nachträglichen Unterschrift eines Beistandes oder Vormundes der Versicherten beharrt. Der Verdacht der Beschwerdeführerin, B.____ und seine Ehefrau hätten sich nach zweieinhalb Jahren nicht mehr an den tatsächlichen Sachverhalt erinnern können und sie hätten diese Erinnerungslücke - bewusst oder unbewusst - durch eine erfundene Sachverhaltdarstellung ausgefüllt, ist nicht nur aufgrund der kurzen dazwischen liegenden Zeit und der Bedeutung des Sachverhalts, sondern auch aufgrund der obgenannten Indizien unhaltbar. Es ist somit davon auszugehen, dass die Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts urteilsfähig war und dass sie bewusst das Pflegezentrum C.____ und nicht ein anderes Heim ausgewählt hat. g) Die vorliegenden Akten erlauben es somit entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, (nicht nur mit dem bei der Anwendung des Art. 26 ZGB wohl kaum anwendbaren sozialversicherungsrechtlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, sondern mit dem zivilrechtlich massgebenden Beweisgrad des strikten Nachweises zur vollen Überzeugung des Urteilenden) davon auszugehen, dass die Versicherte bei voller Urteilsfähigkeit frei, unbeeinflusst und selbstbestimmt entschieden hat, nach E.____ in das Pflegezentrum C.____ zu ziehen. Die Versicherte hat demnach im August 2003 einen neuen Wohnsitz in E.____ begründet. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht ihre örtliche Zuständigkeit verneint und das Leistungsgesuch zuständigkeitshalber der Gemeinde E.____ zur Behandlung überwiesen hat.

E. 3

Die Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einsprache- und für das Beschwerdeverfahren werden abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.